

Ein Rechtstipp von Martin Bandmann

Rechtsanwalt

Tel. 03571 /60 277 08

info@rechtsanwalt-bk.de

www.rechtsanwalt-bk.de



Zuständigkeit des Arbeitsgerichts bei Scheinselbständigkeit?

Das **Bundesarbeitsgericht** hatte mit **Beschluss vom 21.12.2010** darüber zu befinden, ob der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten bei einem Streit über Zahlungsansprüche einer Selbständigen gegen ihren Auftraggeber gegeben ist.

Die Klägerin war in diesem Fall eine Versicherungskauffrau, die als Auszubildende, anschließend Praktikant und später als Selbstständige einen Vertrag bei zwei Versicherungsvertretern und einem Kfz-Händler hatte. Sie hatte sich in diesem Bereich selbstständig gemacht und von der Bundesagentur für Arbeit einen Gründungszuschuss für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit bewilligt bekommen. Später stellte die Klägerin die Arbeit ein und kündigte das ihrer Ansicht nach bestehende Arbeitsverhältnis. Ihrer Auffassung nach war das Arbeitsgericht für diesen Bereich zuständig, da sie scheinselbständig sei und ein Arbeitsverhältnis vorliegen würde.

Bevor das Bundesarbeitsgericht oder die vorhergehenden Gerichte die Frage der Begründetheit der Zahlungsansprüche prüfen, ist vor allem die Zulässigkeit der Klage bzw. des Rechtswegs zu prüfen. Normalerweise sind für Zahlungsansprüche aus allgemeinen Verträgen die allgemeinen Amts- und Landgerichte zuständig, nicht das Arbeitsgericht.

Die Zulässigkeit des Rechtswegs zu den Arbeitsgerichten ist in § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 ArbGG geregelt. Danach sind die **Gerichte für Arbeitsachen ausschließlich zuständig für** bürgerliche Rechtsstreitigkeiten **zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis**. Als Arbeitnehmer gelten auch sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

In dem zu entscheidenden Fall hatte das Landesarbeitsgericht angenommen, dass die **Klägerin eine arbeitnehmerähnliche Person ist**. Arbeitnehmerähnliche Personen sind Scheinselbständige. An die Stelle der das Arbeitsverhältnis prägenden, persönlichen Abhängigkeit tritt das Merkmal der wirtschaftlichen Abhängigkeit. Wirtschaftliche Abhängigkeit ist regelmäßig gegeben, wenn der Beschäftigte auf die Verwertung seiner Arbeitskraft und die Einkünfte aus der Tätigkeit für den Vertragspartner zur Sicherung seiner Existenzgrundlage angewiesen ist. Eine arbeitnehmerähnliche Person kann für mehrere Auftraggeber tätig sein, wenn die Beschäftigung für einen von ihnen überwiegt und die dar-



Büro Cottbus

Berliner Straße 157, 03046 Cottbus

Tel: 0355 / 22 523

Fax: 0355 / 35 555 08

Büro Hoyerswerda

Wittichenauer Straße 8,

02977 Hoyerswerda

Tel: 03571 / 60 277 08

aus fließende Vergütung die entscheidende Existenzgrundlage darstellt. Der **wirtschaftlich Abhängige muss** außerdem seiner gesamten sozialen Stellung nach **einem Arbeitnehmer vergleichbar schutzbedürftig sein** (so das BAG in vorhergehenden Entscheidungen). In dem hier zu entscheidenden Fall bestätigte das BAG daher den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten.

Dem Kriterium der wirtschaftlichen Abhängigkeit steht der Bezug eines monatlichen Gründungszuschusses nach § 57 SGB III nicht entgegen. Ziel des Gründungszuschusses ist es nicht, die Existenz eines Beschäftigten abschließend zu sichern. Vielmehr dient er dazu, den Start in die Selbstständigkeit zu fördern und zu unterstützen und die regelmäßig mit geringen Einnahmen versehene Anlaufphase zu überbrücken.

Im konkreten Fall verblieben der Klägerin nach Abzug des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes und einer Altersvorsorge lediglich ein Betrag von 456,00 € für die Sicherung des Lebensunterhaltes pro Monat. Bei einem derartigen Betrag kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin auf das durch die Verwertung ihrer Arbeitskraft zu erzielende Einkommen nicht angewiesen ist. Die Klägerin war auch nicht gegenüber dem Kfz-Händler wirtschaftlich unabhängig.

Fazit:

Im Einzelfall kann es so sehr strittig sein, welches Gericht für die Ansprüche im Rahmen einer Scheinselbstständigkeit anzurufen ist und ob damit die Klage- oder Verjährungsfrist eingehalten wurde. Lassen Sie sich hierzu vorab rechtlich beraten.

Martin Bandmann

Rechtsanwalt

Ihr Anwalt für Arbeitsrecht

Herr Rechtsanwalt Bandmann bearbeitet vertieft das Arbeitsrecht (u.a. Kündigung, Kündigungsschutzklage, Abmahnung, Urlaubsanspruch, Urlaubsabgeltung, Betriebsübergang, Anspruch aus Tarifvertrag, Betriebsrat, Betriebsratswahl, Mitbestimmung, Schwerbehindertenvertretung). Er vertritt als Rechtsanwalt Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Betriebsräte in allen Fragen rund um das Arbeitsrecht, u.a. in Bautzen, Forst, Lübben, Weißwasser, Cottbus, Hoyerswerda, Spremberg oder Senftenberg.

Durch die Rechtsanwältin Krönert verfügt die Kanzlei über einen weiteren Anwalt mit dem Titel Fachanwalt für Verkehrsrecht. Sie hat weiterhin den Kurs für den Titel Fachanwalt für Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht erfolgreich abgeschlossen. Sollten Sie sich nicht sicher sein, in welches Rechtsgebiet Ihr Fall gehört und ob dieses auch bearbeitet wird, so fragen Sie bitte unverbindlich an.

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Der genannte Rechtsanwalt/in ist Urheber. Eine Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Urteilen um Einzelfallentscheidungen zu einem konkreten Zeitpunkt handelt. Inwiefern diese auf Ihren Fall heute anwendbar sind, muss konkret geprüft werden. Der Beitrag wurde gewissenhaft zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit des Inhaltes wird aber nicht übernommen.



Büro Cottbus

Berliner Straße 157, 03046 Cottbus
Tel: 0355 / 22 523
Fax: 0355 / 35 555 08

Büro Hoyerswerda

Wittichenauer Straße 8,
02977 Hoyerswerda
Tel: 03571 / 60 277 08